
Reglement zum Internen Kontrollsystem des Schweizerischen Schachbundes (SSB)

1. Zweck eines IKS

Ein internes Kontrollsystem (IKS) dient dazu, Fehler zu vermeiden, Vermögenswerte zu schützen (z.B. Mitgliederbeiträge) und die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung sicherzustellen.

2. Konkrete Ziele

2.1 Schutz vor Schäden

In erster Linie soll das Risiko der Veruntreuung von Geldern und von fehlerhaften Zahlungsauslösungen minimiert werden.

2.2 Rechtssicherheit

Das Einhalten der Verbandsstatuten, allfälliger Verbandsrichtlinien (Swiss Olympic) sowie generell der rechtlichen Auflagen (Sozialversicherungen, Steuerbelange sowie der rechtlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten) ist ebenfalls eine wichtige Zielsetzung dieses Reglements.

2.3 Verlässlichkeit der Finanzdaten

Die Verlässlichkeit der Finanzdaten ist zentral für das strategische Controlling auf Stufe Zentralvorstand und eine Notwendigkeit zur Schaffung einer Vertrauensbasis gegenüber externen Organen wie der Delegiertenversammlung oder externen Revisionsstellen (externer Revisor, AHV-Revision, Steuern, ...).

3. IKS-Massnahmen (allgemeine Prinzipien)

3.1 4-Augen-Prinzip

Zahlungen werden von einer Person erfasst und von einer anderen Person freigegeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn eine für die Zahlung verantwortliche Person mit schriftlichen Visum bestätigt hat, dass die vorliegende Zahlung gerechtfertigt ist – zum Beispiel, dass eine Dienstleistung erwartungsgemäss und vollständig erbracht wurde.

3.2 Funktionstrennung

Die Person, welche die Rechnungen stellt, darf nicht dieselbe sein, welche die Zahlungseingänge verbucht.

3.3 Vertrags- und Zahlungsvollmachten

In der Geschäftsordnung sind die Kompetenzen für den Abschluss von Verträgen (Unterschriftenregelung) fixiert. Verträge haben in der Regel finanzielle Konsequenzen; für Beträge über 2000 Franken ist entweder der Finanzchef im Kollektiv mit der geschäftsführenden Person oder der/die Zentralpräsident/in im Kollektiv mit einem zweiten Mitglied des Zentral-vorstandes zuständig.

Zahlungsfreigaben unter 10'000 Franken erfolgen durch den Ressortleitenden Finanzen. Freigaben über 10'000 Franken erfolgen durch den/die Zentralpräsidenten/in oder durch den Ressortleitenden Finanzen in vorhergehender Absprache mit dem Präsidium.

3.3 Inventar-Checklisten

Das Warenmaterial im Lagerraum sowie das IT-Büromaterial sind jährlich auf Vollständigkeit zu kontrollieren und zu dokumentieren (Wer hat was?)

3.4 Protokollierung der Ausgabe-Beschlüsse

Ausgabe-Beschlüsse, welche in der Verantwortung des Zentralvorstandes fallen, sind zu protokollieren. Nicht traktandierte Ausgaben aufgrund von Spontananträgen können nicht beschlossen werden. Eine spätere Beschlussfassung per Zirkulationsbeschluss ist möglich.

3.5 Belegnachweis

Bei jeder Zahlung muss deren Berechtigung mit einem schriftlichen Beleg (Quittung, Vertrag, Protokollauszug, Leistungsvereinbarung, ...) inklusive Visum dokumentiert sein.

3.6 Spesenregelung

Für die Spesen liegt ein separates Spesenreglement vor und die Spesenabrechnung muss von den Vorgesetzten kontrolliert und visiert werden.

3.7 Bargeldverkehr

Bargeldverkehr sollte grundsätzlich vermieden werden; wo dies aus Gründen der Praktikabilität nicht vermieden werden kann, wird ein erhöhter Standard an Kontrollen und Dokumentation verlangt, welche die Nachverfolgung der Zahlungsflüsse eindeutig ermöglicht. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Einnahmen und Aufwände nicht unter der Hand verrechnet werden (Einhalten des Bruttoprinzips).

3.8 Digitale Kontrollen

Die eingesetzte Buchhaltungssoftware muss Zugriffsprotokolle führen können.

4. Institutionalisierung des IKS-Prozesses

Auf allen Ebenen ist ein iterativer stufengerechter IKS-Prozess wie folgt einzuführen:

- A Risiken identifizieren
- B Kontrollen vorschlagen/festlegen
- C Dokumentieren (zum Beispiel mit Checklisten)
- D Überprüfung (alle Vorgesetzten überprüfen die Wirkung der getroffenen Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich).

5. Schlussbemerkung

Es ist die Aufgabe und die Pflicht aller Funktionären und Funktionärinnen sowie aller Mitarbeitenden des Schweizerischen Schachbundes, Risiken und Zuwiderhandlungen sofort zu melden, wenn sie diese erkannt haben.

Der Zentralvorstand überprüft mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Sitzung, ob das aktuell definierte IKS den gestellten Anforderungen der Organisation noch angemessen ist. Ausserdem gibt er sich Rechenschaft über die durchgeführten Schlüsselkontrollen, welche jährlich zu Beginn des Rechnungsjahres von ihm definiert werden. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des externen Revisors.

Dieses Reglement tritt am 13. Juni 2026 in Kraft.

Präsident des SSB



André Vögtlin

Finanzchef SSB



Werner Hertzog

Ittigen, den 13.06.2026